

Vision Deutschland – Was jetzt zu tun ist

Institut der Deutschen Wirtschaft (IW Köln): Reformkonzept für die neue Bundesregierung (Auszüge)

Beitrag zur Arbeitslosenversicherung senken, Solidaritätszuschlag abschaffen und Mehrwertsteuer erhöhen

Problem

- Die Sozialbeiträge sind mit rund 41 Prozent zu hoch. Sie belasten den Faktor Arbeit.
- Das deutsche Steuersystem ist intransparent, leistungs- und investitionshehmend; die nominalen Steuersätze sind zu hoch.
- Die Einkommensentstehung wird relativ zu stark, die Einkommensverwendung (Konsum) relativ zu wenig besteuert.

Reformvorschlag

- Dreisprung:
 - Beitrag zur Arbeitslosenversicherung senken *und*
 - Solidaritätszuschlag abschaffen *und*
 - Mehrwertsteuer erhöhen

Detaillierte Maßnahmen

- Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung (ALV) wird um 1 Prozentpunkt von heute 6,5 auf 5,5 Prozent des beitragspflichtigen Einkommens reduziert (zum 1.1.2006).
- Der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent auf die Einkommen- und Körperschaftsteuerschuld wird abgeschafft (zum 1.1.2006).
- Der Normalsatz der Mehrwertsteuer wird um 2 Prozentpunkte von 16 auf 18 Prozent erhöht (zum 1.1.2006); der ermäßigte Mehrwertsteuersatz bleibt unverändert bei 7 Prozent.

Finanzielle Auswirkungen

- Senkung des Beitrags zur ALV: - 7,5 Mrd. Euro
 - Entlastung *der* Arbeitnehmer: 3,25 Mrd. Euro
 - Entlastung der Unternehmen: 3,25 Mrd. Euro
- Abschaffung des Solidaritätszuschlags: - 10 Mrd. Euro
 - Mindereinnahmen allein des Bundes
 - Entlastung der Arbeitnehmer und Unternehmen
- Erhöhung der Mehrwertsteuer: + 17 Mrd. Euro
 - Mehreinnahmen für Bund und Länder (s.u.)

Hintergrund/ökonomische Begründung

Das Gesamtpaket ist kein Nullsummenspiel, sondern sendet wichtige gesamtwirtschaftliche Signale aus:

- Niedrigere Lohnnebenkosten verbessern die Anreize für neue Arbeitsplätze und mehr beschäftigungsintensive Investitionen.

- Die Abschaffung des Solidaritätszuschlags senkt die nominale und die effektive Steuerbelastung der Einkommen. Die Besteuerung wird kurzfristig vereinfacht, ohne den Weg für eine grundlegende Steuerreform (1000-Tage-Programm) zu verbauen.
- Eine relativ stärkere Besteuerung des Konsums im Vergleich zur Einkommensentstehung macht die Steuerstruktur wachstumsfreundlicher.

Verbindung zu anderen Politikbereichen

- Mit Blick auf die nach wie vor schlechte wirtschaftliche und strukturelle Lage in Ostdeutschland kann die Abschaffung des Solidaritätszuschlags politisch missverstanden werden als Vernachlässigung des Ostens. Mit Verweis auf den Reformpunkt „Aufbau Ost neu ausrichten“ (1000-Tage-Programm, Haushalte konsolidieren) kann diesem Vorwurf begegnet werden.
- Das zusätzliche Steueraufkommen aus der Mehrwertsteuererhöhung ist vollständig zur Senkung des ALV-Beitrages um 1 Prozentpunkt zu nutzen und nicht zur (teilweisen) Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Deshalb wird diese Maßnahme auch unter dem Signet „Investitionen stimulieren“ und nicht „Haushalte konsolidieren“ aufgeführt (Investitionsstimulierung ergibt sich durch den Shift von direkter zu indirekter Besteuerung).
- Aus technischer Sicht dient die Mehrwertsteuererhöhung dazu, den versicherungsfremden Aussteuerungsbetrag der Bundesagentur für Arbeit an den Bund abzuschaffen. Paragraph 45 Absatz 2 SGB II ist entsprechend zu ändern/streichen. Der Aussteuerungsbetrag in Höhe von rund 6 Milliarden Euro wurde mit dem Vierten Gesetz über moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) eingeführt und ist als Pauschale fällig für jene Arbeitslose, die aus dem ALG-I-Bezug in den ALG-II-Bezug wechseln (d. h. für diejenigen, die die BA nicht rechtzeitig vermitteln konnte und somit langzeitarbeitslos geworden sind).
- Der Bund ist an der Mehrwertsteuer nur rund zur Hälfte beteiligt (zzgl./abzgl. Festbeträgen liegt sein Aufkommensanteil derzeit bei rund 54 Prozent). Die Länder müssten der Änderung der Verteilung des Mehrwertsteueraufkommens zugunsten eines höheren Bundesanteils zustimmen.
- Es ist sicherzustellen, dass die Mehreinnahmen aus der Mehrwertsteuererhöhung in vollem Umfang dem Bund zufließen, der auch die Belastungen komplett zu tragen hat. Bei der Anhebung der Mehrwertsteuer zum 1.4.1998 zur Finanzierung des Bundeszuschusses zur Gesetzlichen Rentenversicherung ist schon einmal so verfahren worden. Der Solidaritätszuschlag ist eine reine Bundessteuer, d. h. seine Abschaffung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.
- Gerechtigkeitsdebatte:
 - o Haushalte mit niedrigem Einkommen, die den größten Teil ihres Einkommens für den Konsum ausgeben, könnten relativ stärker belastet werden. Aufgrund der Tatsache, dass bestimmte Verwendungen steuerfrei sind (z. B. Miete) und der Grundbedarf unverändert mit 7 Prozent besteuert wird, ist die angeblich unsoziale Regressivwirkung der Mehrwertsteuer stark zu relativieren. In weiten Einkommensbereichen ist die Wirkung proportional.
 - o Haushalte, die nicht von einer Senkung des Beitrags zur ALV profitieren (Selbstständige, Beamte, Arbeitslose und Rentner), haben zusätzliche Belastungen zu tragen.

Beschäftigungsaufbau erleichtern

Problem

- Globalisierung, Strukturwandel und technischer Fortschritt erhöhen die Volatilität im betrieblichen Umfeld und destabilisieren die Erwartungen über die zukünftige Nachfrage auf Seiten der Unternehmen. In vielen Betrieben ist die mittel- bis langfristige Entwicklung bei den Auftragseingängen nicht antizipierbar, so dass bei einem kurzfristig entstehenden Personalbedarf befristet eingestellt wird. Eine maximal dreimalige Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses ist nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) im Regelfall ohne sachlichen

Grund lediglich innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren möglich (Paragraph 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG). Ist die Auftragslage nach Ablauf der Zweijahresfrist weiterhin ungesichert, ist eine befristete Weiterbeschäftigung rechtlich nicht zulässig.

- Ausnahmen gelten lediglich für Existenzgründer (sachgrundlose Befristung bis zu vier Jahren zulässig, Paragraph 14 Abs. 2a TzBfG) und bei der Einstellung älterer Arbeitnehmer ab 52 bzw. 58 Jahre (unbegrenzte Befristungsmöglichkeit, Paragraph 14 Abs. 3 TzBfG).
- Eine Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grunds ist nach Maßgabe Paragraph 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG nicht möglich, wenn bereits vorher mit dem gleichen Arbeitgeber ein befristetes oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis bestanden hat.

Reformvorschlag

- Ausdehnung der freizügigen Befristungsregel
- Aufhebung **des** Vorbeschäftigungsverbot

Detaillierte Maßnahmen

- Ausdehnung der derzeitigen Befristungsregel für Arbeitnehmer, die älter als 52 Jahre sind (Paragraph 14 Abs. 3 TzBfG), auf alle befristeten Beschäftigungsverhältnisse.
- Streichung von Paragraph 14 Abs. 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (Vorbeschäftigungsverbot)

Finanzielle/ökonomische Auswirkungen

- Keine fiskalischen Auswirkungen
- Zusätzlicher Beschäftigungsaufbau bei unsicherer Auftragslage in der Zukunft
- Erhalt von betriebsspezifischem Humankapital bei Weiterbeschäftigung über den Zeitraum von zwei Jahren hinaus

Hintergrund/ökonomische Begründung

- Eine Ausdehnung der freizügigen Befristungsregel auf alle neuen Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht eine schnelle Absenkung der Weiterbeschäftigungshürde und umgeht damit eine Anhebung der anderenfalls entstehenden quasi-fixen Beschäftigungskosten durch das In-Kraft-Treten des Kündigungsschutzes bei einer unbefristeten Weiterbeschäftigung.
- Bisher ist es den Betrieben in der Regel nicht möglich, mit einem Arbeitnehmer einen sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen, wenn dieser für denselben Arbeitgeber schon vorher einmal befristet oder unbefristet gearbeitet hat. Dies führt dazu, dass Arbeitnehmer, die nach Ablauf ihres Vertrages bei ihrem Arbeitgeber weiter arbeiten wollen oder sich später wieder bewerben, nicht (erneut) befristet eingestellt werden können, sofern nicht ein Sachgrund dies erlaubt. Arbeitssuchende werden dadurch um Einstellungschancen, Arbeitnehmer um die Möglichkeit zur Weiterbeschäftigung gebracht. Unternehmen in Branchen mit stark schwankender Auftragslage können wiederum ihren Personaleinsatz nicht flexibel planen. Zudem werden sie gezwungen, jahrelang Daten von ehemaligen Mitarbeitern aufzubewahren, um wiederholte Einstellungen zu vermeiden.
- Eine Lockerung des Befristungsverbot bei Vorbeschäftigung war bereits beim Job-Gipfel verabredet worden, ist allerdings nicht mehr verabschiedet worden.

Arbeitslosenversicherung

Problem

- Ausgaben der Bundesagentur in 2004 West (Ost): 37,9 (16,6) Mrd. Euro
- Bundeszuschuss 2004: 6,2 Mrd. Euro, für 2005 geplant: 5 Mrd. Euro
- Ausgaben für Arbeitslosenhilfe in 2004 West (Ost): 11,0 (7,7) Mrd. Euro

Reformvorschlag

- Kürzung von Lohnersatzleistungen
- Kürzungen bei aktiver Arbeitsmarktpolitik

Detaillierte Maßnahmen

- Verringerung der Bezugsdauer auf einheitlich 12 Monate für alle Bezieher von ALG 1 unabhängig von Beitragsdauer oder Alter des Versicherten
- Abschaffung des „Arbeitslosengeldes unter erleichterten Voraussetzungen“ (Paragraph 428 SGB III) sowie der Altersteilzeit
- Abschaffung der Personal-Service-Agenturen (PSA) und Überprüfung der Ich-AGs nach Vorliegen der Evaluationsergebnisse
- Weitere Rückführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM)
- Trennung der Finanzierung und Bereitstellung eines Dienstleistungsangebots für die Vermittlung von Arbeitslosen durch die Ausgabe von Gutscheinen

Finanzielle Auswirkung

- Die Nettoentlastung beträgt ab 2006 jährlich rund 2,5 Mrd. Euro (darin sind die Entlastung der BA und die Belastung des Bundes miteinander verrechnet).

Hintergrund/ökonomische Begründung

- Die Bezugsdauer von Lohnersatzleistungen ist eine wesentliche Determinante für die Übergangswahrscheinlichkeit von Arbeitslosigkeit in Erwerbstätigkeit. Eine lange Bezugsdauer erhöht den Anspruchslohn und verlängert die Dauer der Arbeitslosigkeit. Sie leistet somit der Langzeitarbeitslosigkeit Vorschub. Eine nach Alter oder Versicherungsdauer gestaffelte Leistungsdauer ist auch unter versicherungsökonomischen Gesichtspunkten falsch. Die Arbeitslosenversicherung versichert ein laufendes Risiko. Es handelt sich nicht um einen Sparvertrag, in dem Beitragszahlungen Vermögensansprüche begründen.
- Maßnahmen, die einen gleitenden Übergang von Arbeitslosigkeit in Altersrente erleichtern, mindern die Anreize für Ältere, im Falle der Arbeitslosigkeit eine neue Stelle zu suchen und dafür auch Konzessionen in Kauf zu nehmen. In der Folge sind die Arbeitslosigkeit Älterer und die finanzielle Belastung der Sozialversicherungen hoch.
- Beide Maßnahmen produzieren in hohem Umfang Mitnahmeeffekte. Die Ich-AG konkurriert mit dem Überbrückungsgeld als alternativer Form der Existenzgründungsförderung. Die PSA sind eine Konkurrenz zu gewerblicher Zeitarbeit.
- Die Verbreitung von ABM ist zwar deutlich eingeschränkt worden, doch noch immer werden dafür über 1,5 Mrd. Euro ausgegeben, obwohl die Wirkungsforschung diesem Instrument keine oder sogar negative Effekte für die Eingliederungsperspektiven bescheinigt.
- Die Vermittlungsprärogative der Arbeitsagenturen ist nicht zu begründen, weil die Arbeitsvermittlung kein öffentliches Gut ist. Die Integration von Arbeitslosen kann angesichts der Betreuungsrelation Vermittler/Arbeitslose durch die Berücksichtigung gewerblicher Arbeitsvermittlungen verbessert werden. Die unbefriedigende Bilanz der Vermittlungsgutscheine ist kein grundsätzlicher Einwand gegen das Instrument, weil sie zu zögerlich ausgegeben wurden, die Einlö-

sung nach dem „Windhundverfahren“ erfolgte (keine Exklusivität der Vermittlung eines einzelnen Arbeitslosen) und die Gutscheine mit einem zu geringen Wert ausgestattet waren.

Hartz IV weiterentwickeln

Problem

- Es gibt nach wie vor ausgeprägte Anreizfallen für ALG-II-Bezieher.
- Die Anreizfalle für ALG-II-Bezieher wird durch 1-Euro-Jobs und Mini-Jobs deutlich akzentuiert.
- Die Anreizfalle gilt besonders bei ALG-II-Beziehern mit Kindern.

Reformvorschlag

- Stärkung der monetären Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung

Detaillierte Maßnahmen

- Abschaffung von Paragraph 24 Sozialgesetzbuch II (Befristeter Zuschlag zum Arbeitslosengeld II)
- Abschaffung von Paragraph 6a Bundeskindergeldgesetz (Kindergeldzuschlag)
- Beschränkung der Arbeitsgelegenheiten nach Paragraph 16 (3) SGB II („1-Euro-Jobs“)

Finanzielle Auswirkungen

- Einsparvolumen nicht quantifizierbar

Hintergrund/ökonomische Begründung

- Der befristete Zuschlag zum Arbeitslosengeld II wird Arbeitslosen gewährt, die aus dem Arbeitslosengeld I in das Arbeitslosengeld II wechseln. Er beträgt % des Unterschieds beider Leistungen, ist aber an Höchstgrenzen gekoppelt und auf ein Jahr befristet. Durch eine verfehlte Konstruktion des Zuschlags verursacht er eine Anreizfalle. Arbeitslosengeld-II-Empfänger, die ihr Erwerbseinkommen so weit steigern, dass kein Anspruch mehr auf ALG II besteht, verlieren auch den Anspruch auf den Zuschlag. Je nach Haushaltsgröße kann damit eine Erhöhung des Bruttoeinkommens zu einer Minderung des verfügbaren Einkommens von mehreren Hundert Euro führen.
- Der Kindergeldzuschlag soll es Geringverdienern in einem bestimmten Einkommensbereich ermöglichen, ohne Arbeitslosengeld II auszukommen. Die Regelung tauscht jedoch nur einen Transfer für einen anderen aus. Darüber hinaus verursacht sie eine Anreizfalle sowie übermäßigen Verwaltungsaufwand bei den Kindergeldkassen.
- Eine Verbesserung der Eingliederungsaussichten ist durch die 1-Euro-Jobs nicht zu erwarten. Dies legen Erfahrungen mit anderen Formen öffentlich geförderter Beschäftigung (ABM) nahe. Zudem besteht immer das latente Risiko der Verdrängung regulärer Beschäftigung. Geeignet sind sie allenfalls als Test der Arbeitsbereitschaft. Insofern sollte eine Beschränkung des Angebots der Arbeitsgelegenheiten auf Arbeitslose erfolgen, bei denen die Arbeitsbereitschaft in Frage steht.

Arbeitslosenunterstützung reformieren

Problem

- Das Kernproblem des deutschen Arbeitsmarktes ist die fehlende Beschäftigung für Geringqualifizierte.
- Hartz IV löst nicht das Problem fehlender Arbeitsanreize für Geringqualifizierte.
- Der Leistungskatalog der BA geht über den Kernauftrag einer Versicherung deutlich hinaus.
- Die Verzahnung mit der Sozial- und Steuerpolitik funktioniert nicht.

- Die bisherige Arbeitsteilung in der Arbeitsmarktpolitik verstößt gegen das föderale Assignment, wonach die Aufgabenerledigung dort zu erfolgen hat, wo das Eigeninteresse an der Problemlösung am größten ist.

Reformvorschlag

- Einstieg in ein integriertes Steuer-/Transfer-System
- Kommunale Zuständigkeit für ALG-II-Bezieher

Detaillierte Maßnahmen

- Abschaffung der Mini- und Midi-Jobs für Transferempfänger
- Abschaffung der Fürsorgeleistungen ALG II und Sozialhilfe
- Einführung einer Steuergutschrift für jeden Haushalt, dessen Einkommen unterhalb der Besteuerungsgrenze liegt. Die Steuergutschrift erfolgt im Rahmen der Steuererklärung und beruht auf einer Einkommensprüfung, daraus folgt:
 - die Pauschalierung von Regelleistungen und Kosten der Unterkunft
- Verpflichtung zur Annahme jedes Arbeitsangebots für nicht erwerbstätige Hilfeempfänger; Systematische Überprüfung der Arbeitsangebotseffekte.
- Zuweisung der Zuständigkeit (Durchführungs-/Entscheidungs-/Regelungskompetenz sowie Finanzverantwortung) an die Kommunen
- Kommunale Verantwortung für die JobCenter
- Übertragung der in den Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen und Kommunen (ARGen) gebundenen BA-Mitarbeiter auf die Kommunen
- Finanzierungsleistung vom Bund an die Kommunen

Finanzielle Auswirkungen

- Einsparungen nicht quantifizierbar

Hintergrund/ökonomische Begründung

- Dezentralisierung ermöglicht Ausnutzung/Information ökonomischer Gegebenheiten vor Ort (größere Arbeitsmarktnähe bei Problemgruppen), bisheriges Optionsmodell bzw. Mischmodell erleichtert strategisches Verhalten der Kommunen (Entscheidung für oder gegen Zuständigkeit aus rein budgetären Erwägungen) und erhält Verschiebebahnhöfe.
- Die Grenzsteuersätze bleiben auch bei Einführung einer Negativsteuer im unteren Einkommensbereich hoch, weil das faktische Existenzminimum nicht abgesenkt wird und kein finanzieller Spielraum zur Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags gesehen wird.
- Die Zusammenfassung von Fürsorgeleistungen für Arbeitslose im ALG II war ein Schritt in die richtige Richtung. Noch bestehen aber zahlreiche Überlappungen mit anderen Steuer- und Transferratbeständen. Diese sind sukzessive zu beseitigen.

Betriebliche Bündnisse für Arbeit auf sichere Rechtsgrundlage stellen

Problem

- Ca. 60 Prozent aller betrieblichen Bündnisse für Arbeit, mit denen Arbeitsplätze und damit die Einkommensbasis der Mitarbeiter bewahrt werden, sind aus (formal-)rechtlicher Perspektive bedenklich.
- Nach Maßgabe des Bundesarbeitsgerichts ist bei der Interpretation des Günstigkeitsprinzips (Paragraph 4 Abs. 3 Tarifvertragsgesetz) kein Sachgruppenvergleich zwischen Arbeitsplatzi-

cherheit und Lohnhöhe bzw. Arbeitszeit zulässig („Äpfel und Birnen“). Juristische Interpretation widerspricht ökonomischer Ratio.

Reformvorschlag

- Klarstellung des Günstigkeitsprinzips

Detaillierte Maßnahmen

- Im Paragraph 4 Abs. 3 TVG ist ein Zusatz einzufügen, welcher eine abweichende Vereinbarung vom Flächentarifvertrag zwischen Arbeitgeber und dem einzelnen Arbeitnehmer auch ohne Zustimmung der Tarifpartner als günstig einstuft, wenn der Betriebsrat z. B. in Form einer betrieblichen Regelungsabrede seine Zustimmung signalisiert und dadurch Beschäftigung gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Finanzielle/ökonomische Auswirkungen

- Keine fiskalischen Effekte
- Stärkung der Tarifautonomie, weil Beteiligte vor Ort entscheiden können, wann sie eine Regelung für günstiger erachten.
- Friedensfunktion des Flächentarifvertrags wird erhalten. Einem „Häuserkampf und der Beschädigung der nach Maßgabe des BetrVG vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung wird vorgebeugt.
- Erhalt und Sicherung akut gefährdeter Arbeitsplätze

Hintergrund/ökonomische Begründung

- Flächentarifvertragsabschlüsse können einzelne Unternehmen überfordern. Die strikte Einhaltung der Bestimmungen kann einzelne Arbeitsplätze und im Extremfall sogar den Gesamtbestand des Unternehmens gefährden.
- Die abnehmende Lohnspanne und die negative Lohndrift sind ein Signal dafür, dass der Spielraum der Unternehmen zunehmend eingeschränkt ist, durch eine Rückführung betrieblicher Zusatzvergütungskomponenten auf nicht erwartete, kurzfristig eintretende Rückgänge bei den Auftragseingängen zu reagieren.
- Eine Öffnung des Flächentarifvertrags über das Günstigkeitsprinzip erlaubt ohne zeitliche Verzögerung eine Anpassung von Arbeitszeiten und Löhnen an die Bedingungen, welche sich durch Veränderungen im betrieblichen Umfeld ergeben. Diese Anpassungsbedingungen sind von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich.
- Ein Tarifvorbehalt impliziert eine Veröffentlichungspflicht einer unter Umständen nur kurzfristigen betrieblichen Notlage mit entsprechenden Konsequenzen bei Lieferanten, Kunden und Kapitalgebern, deren Reaktionen (z.B. verschlechterte Bezugsbedingungen) die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes zusätzlich gefährden, obwohl die langfristigen unternehmerischen Aussichten unter veränderten Rahmenbedingungen günstig sind.
- Die Öffnung des Flächentarifvertrags wird mittel- bis langfristig eine moderate Lohnentwicklung fördern und die momentan rigide und komprimierte Lohnstruktur inter- und intrasektoral auffächern.

Berufsausbildung flexibilisieren Problem

- Die betriebliche Ausbildung ist inhaltlich und finanziell stark reglementiert, so dass viele Betriebe nicht genügend Freiräume haben und dadurch Ausbildungspotenzial und Chancen für junge Menschen ungenutzt bleiben.

Reformvorschlag

- Rahmen für betriebliche Ausbildung flexibilisieren

Detaillierte Maßnahmen

- Ausbildungsvergütungen flexibilisieren, um ein höheres Ausbildungsangebot zu ermöglichen
- Hierzu müssen der überproportionale Anstieg der Ausbildungsvergütungen gestoppt sowie verstärkt Öffnungsklauseln in Tarifverträgen für deren Absenkung bei Steigerung des Ausbildungsangebots genutzt werden.
- Zugleich wäre Paragraph 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zu flexibilisieren, der die Angemessenheit von Ausbildungsvergütungen regelt.
- Übernahmeverpflichtungen reduzieren
- Zur Schaffung von mehr Ausbildungsplätzen kann auch eine Lockerung der in zahlreichen Branchen tarifvertraglich festgelegten Pflicht zur Übernahme der ausgebildeten Fachkräfte beitragen. Gerade kleinere Betriebe werden durch diesen Zeithorizont von der Ausbildung abgeschreckt. Hierauf wäre von Seiten der Politik aus hinzuwirken.
- Rückzahlungsklauseln ermöglichen
- Zur Absicherung betrieblicher Ausbildungsinvestitionen wären im Ausbildungsvertrag vereinbarte Rückzahlungsklauseln ein geeignetes Instrument, um die betriebliche Ausbildungsbereitschaft zu erhöhen. Denn rund 10 Prozent der Ausbildungsabsolventen verlassen ihren Ausbildungsbetrieb trotz Übernahmeangebot, wovon kleine Betriebe besonders stark betroffen sind. Eine anteilige Übernahme der Nettoausbildungskosten würde im Fall der für den Betrieb unfreiwilligen Abwanderung der von ihm ausgebildeten Absolventen fällig. Hierzu wäre Paragraph 12 BBiG zu liberalisieren:
- Ausbildungsordnungen künftig flexibler gestalten
- Die Ausbildungsordnungen sind zu entschlacken und auf die notwendigen Mindestanforderungen zu beschränken. Weniger komplexe Vorgaben schaffen mehr betriebspezifische, zeitliche und individuelle Freiräume in der Ausbildung.
- Der Bund soll sich weiterhin dafür einsetzen, dass mehr zweijährige Ausbildungsberufe geschaffen und modernisiert werden, um darüber leistungsschwächere Jugendliche erfolgreich zu einem ersten Berufsabschluss zu führen. Zweijährige Berufe bieten zudem auch Perspektiven für leistungsstärkere Jugendliche, wenn entsprechende Berufsbilder geschaffen werden.
- Ausbildungspakt fortführen
- Der Ausbildungspakt hat sich bewährt und bietet gerade für leistungsschwächere Schulabgänger mit den Einstiegsqualifizierungen ein neues betriebsnahes Instrument der praxisnahen Berufsvorbereitung. Dies sollte auch die Fortführung der Programme zur Förderung von Ausbildungsverbunden beinhalten. Der Bundesregierung sollte daher eine Fortsetzung und Weiterentwicklung des Ausbildungspakts anstreben.

Finanzielle Auswirkungen

- • Die Maßnahmen würden zu einem höheren Ausbildungsangebot und damit zu einer verbesserten Integration junger Menschen in Ausbildung und Beschäftigung beitragen und damit die öffentlichen Haushalte im Bereich außerbetrieblicher, schulischer und berufsvorbereitender Maßnahmen entlasten. Insofern ist hier mittelfristig mit Einsparpotenzialen zu rechnen.

Hintergrund

- Derzeit liegt die Ausbildungsvergütung über den produktiven Erträgen der Auszubildenden, so dass Nettokosten beim Betrieb verbleiben. Zugleich sind in der Vergangenheit die Ausbildungsvergütungen stärker gestiegen als die Fachkräftelöhne, an denen sie sich orientieren sollten. Ausbildungsordnungen sind zunehmend komplexer und anspruchsvoller geworden, so dass immer weniger Betriebe in der Lage sind, alle geforderten Inhalte abzudecken. Zugleich sind durch den Strukturwandel und die anhaltend schwierige wirtschaftliche Lage Ausbildungsstellen

für leistungsschwächere Jugendliche verloren gegangen wie etwa im Handwerk, das traditionell für Schulabgänger ohne oder mit Hauptschulabschluss die erste Anlaufstelle bildet.

- Ausbildung lediglich Teil umfangreicher Tarifpakete im Rahmen tarifautonomer Verhandlungen und damit Verhandlungsmasse; Widerstand gegen Einfrieren oder Absenken von Ausbildungsvergütungen ist zu erwarten.

Nach: Institut der Deutschen Wirtschaft (2005): Vision Deutschland - Was jetzt zu tun ist. Ein Reformkonzept für die neue Bundesregierung.

Der vollständige Text kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

<http://www.iwkoeln.de/data/pdf/pub/iw-reformkonzept.pdf>

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

